

Informationsvorlage - Eilentscheidung – 0459/2016

Betreff: Eilentscheidung gemäß § 108 ThürKO;
hier: **Außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 45410.71200 –
Zuweisungen an Gemeinden (RiLi Integr. v. Flüchtl. -
Gemeindepauschale) – in Höhe von 153.400,00 €**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreistag	14.12.2016	öffentlich	Kenntnisnahme

**Hiermit wird über die nachfolgende Eilentscheidung des Landrates informiert.
Datum der Eilentscheidung: 18.11.2016**

Entscheidungstext:

Der Landrat genehmigt im Rahmen seines Eilentscheidungsrechts nach § 108 ThürKO anstelle des Kreistages die außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 45410.71200 – Zuweisungen an Gemeinden (RiLi Integr. v. Flüchtl. - Gemeindepauschale) – in Höhe von 153.400,00 €.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 45410.17110 – Zuweisungen des Landes (RiLi Integr. v. Flüchtl. – Gemeindepauschale) – in Höhe von 153.400,00 €.

Begründung:

Darstellung des laufenden Haushaltsansatzes:

Bisher stehen für diese Maßnahme keine Mittel zur Verfügung.

Erläuterung des Mehrbedarfs:

Nach der „Richtlinie zur Förderung der Thüringer Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen“ vom 26. August 2016 werden Landeszuweisungen u. a. für die Betreuung von Flüchtlingskindern in einer Kindertagesstätte gewährt. Diese Teilsumme in Höhe von 153.396,64 € ist gem. Ziffer 6.4 der Richtlinie an die Wohnsitzgemeinden weiterzuleiten und zwar anteilig bis max. 5.784,00 € für jedes am 01. Juni 2016 tatsächlich betreute und nach dem 01. Januar 2015 aufgenommene Flüchtlingskind. Entsprechend den Nachweisen der Wohnsitzgemeinden sind für 2016 insgesamt 28 betreute Flüchtlingskinder zu berücksichtigen, sodass diese vollständige Teilsumme weiterzuleiten ist. Infolgedessen ist diese außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 153.400,00 € in der Haushaltsstelle 45410.71200 erforderlich.

Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Die Weiterleitung an die Wohnsitzgemeinden ist notwendig und entsprechend des Landeszuwendungsbescheides vom 19. September 2016 verpflichtend. Die Umsetzung muss innerhalb des Haushaltsjahres 2016 erfolgen und vor Erteilung der Zuwendungsbescheide an die Wohnsitzgemeinden sind die Haushaltsmittel in dieser Haushaltsstelle bereitzustellen, sodass die sachlich und zeitliche Unabweisbarkeit gegeben ist.

Erläuterungen zu deckenden Haushaltstelle:

Die Deckung erfolgt aus den bewilligten Landeszuwendungen aus der „Richtlinie zur Förderung der Thüringer Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen“ vom 26. August 2016. Die Einnahmen stehen bereits kassenwirksam zur Verfügung und werden in der Haushaltstelle 45410.17110 gebucht.

gez. i. V. Schilling
Krebs
Landrat

gez. Gehret
Kreisbeigeordnete